

Kurzversion der BAG-S Stellungnahme zur angemessenen Anhebung der Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen zur Verfassungsbeschwerde von Herrn W. (2 BvR 1683/17)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) wurde gebeten zur Verfassungsbeschwerde von Herrn W. (2 BvR 1683/17) Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall verlangt der Antragssteller die Feststellung, dass die Vergütung der Gefangenenarbeit i. H. v. 9 % der Bezugsgröße verfassungswidrig ist und auf 15 % angehoben werden müsse.

Die BAG-S legt in ihrer Stellungnahme¹ anhand des Stellenwerts der Arbeit in Haft und den Folgen geringer Arbeitsentlohnung während und nach der Haft ausführlich dar, dass eine Vergütung i. H. v. 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht mehr dem Resozialisierungsgebot entspricht.

Begründung:

Unter dem Blickwinkel des Resozialisierungseffektes von Arbeit im Gefängnis ist eine gerechte Entlohnung der Inhaftierten eine der wichtigsten Voraussetzungen für deren gesellschaftliche Integration nach ihrer Haftentlassung.

Eine gerechte Vergütung der Gefangenenarbeit würde bewirken, dass die materiellen Grundlagen für finanzielle Entscheidungen und Verpflichtungen erhalten bleiben und die desintegrativen Wirkungen des Freiheitsentzuges (Verlust der Wohnung, Verarmung der Inhaftierten und deren Angehörigen, Herausfallen aus dem Sozialversicherungssystem) dadurch abgemildert werden könnten.

Die monetäre Anerkennung der Arbeit im Gefängnis ist aus Sicht der BAG-S mit 9 % der Bezugsgröße daher nicht mehr ausreichend.

Der Wegfall der Arbeitspflicht in einigen Bundesländern hat außerdem dazu geführt, dass die nicht-monetäre Komponente nicht mehr deutschlandweit gegeben ist, da in diesen Bundesländern die Möglichkeit wegfiel, die Haftzeit zu verkürzen oder sonstige Hafterleichterungen zu erreichen.

Daher wäre es aus Sicht der BAG-S der richtige Schritt dem Angleichungsgrundsatz unverfälscht zu entsprechen und arbeitende Gefangene für ihre Arbeit in gleicher Weise wie Menschen ohne Freiheitsstrafe nach Tarif zu bezahlen sowie in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Es würde sich daher anbieten, vom „öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art“ abzusehen und arbeitenden Strafgefangenen gänzlich den Status „Arbeitnehmer*in“ zu verleihen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. empfiehlt dem Bundesverfassungsgericht daher:

- **den Gesetzgeber aufzufordern, die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu prüfen und angemessen auf mindestens 15 % zu erhöhen.**
- **dem Angleichungsgrundsatz folgend Gefangenen den Status „Arbeitnehmer*in“ zu verleihen und diese darüber hinaus in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.**

¹ Die ausführliche Stellungnahme der BAG-S finden Sie unter: www.bag-s.de/materialien/ unter der Rubrik „Stellungnahmen“